

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Brand GmbH & Co. KG

(Stand: November 2010)

### 1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Geschäfte mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Sämtliche Lieferungen, Leistungen, Verkäufe und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unter Ausschluss abweichender Vereinbarungen und Geschäftsbedingungen des Bestellers. Sie gelten ebenso für alle künftigen Geschäftsbedingungen selbst für den Fall, dass sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abänderungen und Ergänzungen gelten nur dann, wenn sie von uns als Zusatz zu diesen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen schriftlich bestätigt sind.

### 2. Angebot, Vertragsschluss

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung, um Rechtswirksamkeit zu erlangen. Eine Bestätigung per Telefax oder E-Mail ist möglich.

Zeichnungen, Bilder, Gewichte, Maße sowie alle übrigen Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

Wir behalten uns an allen Zeichnungen, Abbildungen, Konstruktionsplänen oder sonstigen technischen Dokumenten das Eigentums- und Urheberrecht vor. Eine Weitergabe an Dritte ist nur möglich, sofern wir der Weitergabe zugestimmt haben.

### 3. Preise, Lieferung

Alle Preise gelten ab Werk einschließlich Verpackung zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer. Verpackung wird jedoch berechnet, wenn der Käufer eine besondere Verpackungsart wünscht.

Die vereinbarten Preise gelten für Lieferungen, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen sollen. Liegt der Liefertermin später, berechnen wir die Preise, die zum Zeitpunkt der Auslieferung Gültigkeit haben.

Die Lieferung erfolgt nach der für uns günstigsten Beförderungsart.

### 4. Liefer- und Leistungszeit

Lieferfristen sowie –termine gelten als nur annähernd vereinbart. Dies gilt nicht, sofern ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Eine genannte Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder dem Käufer die Versandbereitschaft gemeldet ist.

Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wir werden dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

Bei Nichtlieferung/Lieferverzug ist der Käufer unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt.

Jegliche Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche im Falle der Nichtlieferung/des Lieferverzuges sind ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht, wenn wir aus grober Fahrlässigkeit oder gar Vorsatz haften und auch nicht für Nachteile aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen.

Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits steht diejenige unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen gleich.

### 5. Gefahrübergang

Jede Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware unser Werk verlässt, an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder dem Besteller zur Verfügung gestellt wird. Wird die Ware zurückgenommen, trägt der Käufer unabhängig von dem Grund der Rücknahme jede Gefahr bis zum Eingang der Ware bei uns.

### 6. Zahlung

Unsere Rechnungen sind sofort fällig.

Die Ablehnung von Wechseln und Schecks behalten wir uns vor; die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers und sind sofort fällig.

Im Verzugsfall schuldet der Besteller den gesetzlichen Zinssatz in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Der Besteller ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge nicht befugt, es sei denn, seine Gegenforderungen sind unstreitig oder rechtskräftig festgestellt.

### 7. Gewährleistung, Rügepflicht

Wir gewährleisten, dass unsere Ware frei von Sachmängeln ist.

Der Besteller kann an unsere Ware qualifizierte Ansprüche nur insoweit stellen, wie sie billigerweise oder handelsüblich an Waren in der Qualität und Preisklasse der bestellten Art gestellt werden können.

Geringfügige Abweichungen in Farbe und Design, unvermeidbare Weberknoten sowie Schweißwasserbildung sind kein Mangel.

Beanstandungen wegen erkennbarer Mängel sind innerhalb von 10 Tagen (Eingang bei uns) nach Erhalt der Ware schriftlich zu erheben. Verborgene Mängel sind

innerhalb derselben Frist nach deren Auftreten und/oder Bekanntwerden zu rügen. Nach Fristablauf ist der Besteller mit seinen Rechten wegen eines Mangels ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel ist arglistig verschwiegen oder wir haben eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen.

Transportschäden sind uns ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Die notwendigen Formalitäten sind zudem mit dem Frachtführer zu regeln.

### 8. Sachmangel- und sonstige Haftung

Bei Mangelhaftigkeit der Ware haben wir -nach unserer Wahl- das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Der Käufer kann Minderung des Kaufpreises verlangen oder -im Falle eines erheblichen Mangels- vom Vertrag zurücktreten nur dann, nachdem die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist. Das Gleiche gilt, wenn der Käufer uns unter Fristsetzung androht, dass er die Nachbesserung oder Nachlieferung nach Fristablauf ablehnt. Die Frist muss mindestens 10 Tage betragen und beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Bestellers bei uns.

Jegliche Schadens- und/oder Aufwendungsersatzansprüche aus Sachmängeln und allen sonstigen Rechtsgründen sind ausgeschlossen.

Dieser Ausschluss gilt jedoch dann nicht, wenn der Mangel arglistig verschwiegen ist oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen worden war.

Ferner gilt dieser Ausschluss nicht für eine Haftung für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits beruhen. Einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits steht diejenige unseres gesetzlichen Vertreters oder unseres Erfüllungsgehilfen gleich.

Schließlich gilt dieser Ausschluss nicht für unsere Verpflichtungen gem. § 478 Abs. 2 BGB. Allerdings ist der Anspruch auf Aufwendungsersatz beschränkt auf den Nettopreis der Ware gem. Ziff. 2.

### 9. Verjährung

Mängelansprüche -aus welchen Rechtsgründen auch immer- verjähren innerhalb eines Jahres nach Empfang der Ware.

### 10. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an allen Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung und sämtlicher im Zeitpunkt der Lieferung noch offener anderer Geldforderungen gegen den Besteller vor. Gerät der Besteller in Zahlungsverzug, können wir nach Verstreichen einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten und vom Besteller die Herausgabe der Ware verlangen.

Der Besteller ist berechtigt, die noch in unserem Eigentum stehende Lieferung (Vorbehaltsware) im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns jedoch bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung in Höhe des Lieferpreises ab.

Nach der Abtretung ist der Besteller zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Es ist uns allerdings vorbehalten, die Einziehungsermächtigung zu widerrufen und die ausstehenden Forderungen selbst einzuziehen, sobald der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder seine Zahlungen einstellt. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, uns die zur Geltendmachung der Forderungen erforderlichen Daten mitzuteilen, die erforderlichen Unterlagen zu übergeben und insbesondere die Abtretung dem Dritten bekannt zu geben.

Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt stets für uns als Hersteller, jedoch ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware. Bei der Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Lieferpreises der Vorbehaltsware zum Lieferpreis der anderen verwendeten Waren zu.

Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Verarbeitung oder Einbau, so überträgt uns der Besteller schon jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an der neuen Sache im Umfang des Lieferpreises der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Besteller wird die neue Sache mit der verkehrsmäßigen Sorgfalt kostenlos für uns verwahren.

Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 10%, verpflichten wir uns, die uns zustehenden Sicherungen in entsprechender Höhe freizugeben.

Der Besteller benachrichtigt uns unverzüglich von einer Pfändung oder anderen Zugriffen unserer Sicherungen durch Dritte und weist diesen gegenüber auf das Drittrecht hin.

### 11. Anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für das Vertragsverhältnis gilt – insbesondere bei Auslandslieferungen – ausschließlich deutsches Recht. Das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen für Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG) vom 11.04.1980 sowie Nachfolgebestimmungen finden keine Anwendung.

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen Geschäftsverbindungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten an dem Vertragsverhältnis ist Bielefeld. Wir sind jedoch befugt, den Käufer auch an seinem Geschäftssitz zu verklagen.